

DAS ZUKUNFTSMINISTERIUM

bm:bwk

Bundesministerium für
Bildung, Wissenschaft
und Kultur

GZ 10.000/0126-III/4a/2006

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Univ.-Prof. Dr. Andreas Khol
Parlament
1017 Wien

XXII. GP.-NR

4352/AB

2006 -08- 10

zu 4368/J

Wien, 7. August 2006

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 4368/J-NR/2006 betreffend Entsorgung von Festplatten in den Bundesministerien, die die Abgeordneten Mag. Johann Maier, Kolleginnen und Kollegen am 14. Juni 2006 an mich richteten, wird wie folgt beantwortet:

Ad 1., 2. und 7.:

Für den Bereich der Zentralstelle des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur gilt grundsätzlich der Kooperationsvertrag mit der Bundesrechenzentrum GesmbH (BRZG) vom 1. Jänner 1999, worin unter anderem sämtliche operativen Angelegenheiten der Informationstechnik (IT) des Bundesministeriums einschließlich "Verfügungsrechte an Daten und Aufbewahrung von Daten" geregelt sind. Der diesbezügliche Textauszug ist zur Information angeschlossen (Beilage).

Angaben zu den nachgeordneten Dienststellen - insbesondere Schulen – sind wegen des damit verbundenen unverhältnismäßig hohen Zeit- und Verwaltungsaufwands nicht möglich.

Ad 3.:

Nein, da die weitere Handhabung von ausgeschiedenen IT-Ausstattungen im Kooperationsvertrag mit der BRZG geregelt ist.

Ad 4.:

Überschreiben der Festplatten mit Spezialsoftware.

Ad 5.:

Extern durch einen Auftragnehmer der BRZG; die Modalitäten der Auftragsvergabe an weitere Auftragnehmer der BRZG werden vom Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur nicht beeinflusst.

Ad 6.:

Durch Berichtlegungen und Stichproben bzw. Verweis auf die Angebote der Bundesbeschaffungsgesellschaft mbH.

Ad 8.:

Nein.

Ad 9.:

Es werden alle nur möglichen Maßnahmen getroffen, um Missbrauch zu vermeiden. Ferner werden die dienstrechtlichen und verwaltungsorganisatorischen Möglichkeiten ausgeschöpft. Kriminelle Handlungen können allerdings niemals völlig ausgeschlossen werden.

Ad 10.:

Nein.

Die Bundesministerin:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'E. Gekner', is positioned below the text 'Die Bundesministerin:'. The signature is written in a cursive, flowing style.

Beilage

17 Geheimhaltung/Datenschutz/Datensicherheit

Beide Vertragsteile verpflichten sich, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten Kenntnisse über Daten und sonstige Informationen, die Ihnen zugänglich gemacht wurden oder zur Kenntnis gelangt sind, vertraulich zu behandeln. Als vertraulich deklarierte Informationen dürfen ausschließlich für Zwecke dieser Rahmenvereinbarung und darauf basierender Verträge verwendet werden; diese Verpflichtung besteht auch nach Vertragsbeendigung unbefristet fort.

Dieser Vertraulichkeitsvereinbarung unterliegt auch der Inhalt dieser Rahmenvereinbarung und aller darauf basierenden Verträge.

Die Verpflichtung zur vertraulichen Behandlung gilt nicht für Informationen und Daten, die öffentlich zugänglich sind, aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder aufgrund von hoheitlichen Verfügungen offengelegt werden müssen, letzteres jedoch nicht bevor diese Offenlegungspflicht der anderen Partei schriftlich angezeigt wurde (letztere Verpflichtung entfällt, wenn die Offenlegungspflicht allgemein bekannt ist).

Beide Vertragsteile verpflichten sich, diese Geheimhaltungsverpflichtung auf alle mit der Vertragserfüllung befassten Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen schriftlich oder vertraglich zu überbinden. Die BRZ GmbH verpflichtet sich überdies, bei sonstiger verschuldensunabhängiger Schadenersatzpflicht, diese Verschwiegenheitspflicht auch allen anderen von ihr zur Erbringung der Leistungen herangezogenen Personen schriftlich oder vertraglich zu überbinden. Beide Vertragsteile verpflichten sich zur Einhaltung sämtlicher gesetzlicher Verschwiegenheitspflichten und werden nur solche Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen einsetzen, die zur Geheimhaltung gemäß § 15 Datenschutzgesetz 2000 schriftlich oder vertraglich verpflichtet wurden. Festgehalten wird, dass die Tätigkeit der BRZ GmbH dem öffentlichen Bereich im Sinne des § 4 DSG 2000 zuzurechnen ist (§ 2 Abs. 9 BRZG).

Die BRZ GmbH verpflichtet sich, ersetzte IT-Komponenten so zu bearbeiten, dass die auf ihnen enthaltenen Informationen nicht mehr lesbar oder diese nach Vereinbarung unter Aufsicht zu zerstören. Die erfolgte Löschung oder Zerstörung ist auf Wunsch des BMBWK in jeden Einzelfall von der BRZ GmbH schriftlich zu bestätigen.

18 Rechte an Ergebnissen/Nutzungsrechte

Das BMBWK räumt der BRZ GmbH das Recht zur Nutzung (Verwendung, Vermarktung, Verwertung) aller Urheber-, Patent- und sonstigen Rechte an von der BRZ GmbH für das BMBWK gegen Entgelt im Rahmen eines Vertrages erstellten Entwicklungen, Programmen, Programmanpassungen, Dokumentationen und sonstigen Ergebnissen sowie Unterlagen

(“geistige Ergebnisse“) ein. Allfällige Vereinbarungen über eine Abgeltung der Rechte des BMBWK durch ein marktübliches Entgelt sind im Bedarfsfall in einer gesonderten Vereinbarung zu treffen. Dies gilt auch für im Auftrag des BMBWK durch die BRZ GmbH erbrachte Leistungen, die von Dritten gegen Kostenbeteiligung bzw. Kostentragung genutzt werden können.

Die Vermarktung der Ergebnisse an ausländische Stellen erfolgt im Einvernehmen mit dem BMBWK.

Werden Programme oder Programmänderungen erstellt, so kann im Detailvertrag vereinbart sein, dass die BRZ GmbH verpflichtet ist, die dazugehörigen Programmquellen und die dazugehörigen Entwicklungsdokumentationen mit der Beendigung des jeweiligen Vertrages als vollständige Kopie im aktuellen Stand an das BMBWK zu übergeben. Bringt die BRZ GmbH im Rahmen der Leistungserbringung/Vertragserfüllung Programme, Unterlagen, sonstige geschützte Materialien ein, die außerhalb des gegenständlichen Vertragsverhältnisses entstanden sind, darf das BMBWK dieses Material nur für die im Rahmen dieser Vertragsbeziehung vereinbarten Zwecke benützen, es sei denn, die BRZ GmbH erteilt ihre Zustimmung zu einer anderen Verwendung. Die BRZ GmbH hat das BMBWK jeweils vor der Leistungserbringung darüber schriftlich zu informieren, dass solches Material verwendet wird.

19 Verfügungsrechte an Daten, Aufbewahrung von Daten

Die Verwendung von Daten durch die BRZ GmbH als Dienstleister im Sinne des DSG 2000, ist an die Weisungen des BMBWK bzw. des jeweiligen Auftraggebers gebunden. Die BRZ GmbH wird diese Daten lediglich zu Zwecken der Vertragserfüllung für den Auftraggeber verwalten, ändern oder sonst wie nutzen. Jedwede nicht vertragsgemäße oder nicht genehmigte Nutzung, Weitergabe oder Verwertung von Daten vom Auftraggeber ist der BRZ GmbH untersagt.

Die BRZ GmbH wird im Bewusstsein der Sensibilität dieser Daten die Datenbestände des Auftraggebers von ihren eigenen und den Datenbeständen Dritter trennen und entsprechende Sicherheitsvorkehrungen treffen, damit diese Bestimmungen eingehalten werden können. Die BRZ GmbH wird zur Sicherheit der Daten in ihrem Betriebsbereich die einem Stand der Technik und Fachkunde entsprechenden notwendigen organisatorischen, technischen, baulichen und personellen Vorkehrung treffen. Diesbezügliche Einzelheiten, sowie Einzelheiten zur Aufbewahrung von Daten und zu Aufbewahrungsfristen, können in IT-Richtlinien, in den Rahmenverträgen oder in den Detail- bzw. Einzelverträgen geregelt werden.